



# Jugendordnung der Deutschen Gewichtheberjugend Im BVDG e.V.

Stand:12/2021



## § 1 Name und Wesen

Die Deutsche Gewichtheberjugend (DGJ) ist die Jugendorganisation im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. (BVDG e.V.). Die Arbeit der DGJ vollzieht sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des BVDG und dieser Jugendordnung.

## § 2 Grundsätze

Die DGJ ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Person im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft.

Sie engagiert sich für interkulturelle Verständigung.

Die DGJ ist dem Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und setzt sich daher für den dopingfreien Sport ein und ächtet jede Form von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt.

Die DGJ bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreaming und setzt sich für die Gleichstellung von Mädchen und Jungen ein.

Die DGJ engagiert sich für die Integration junger Menschen. Der Sport ist offen für alle Kinder und Jugendlichen ungeachtet ihrer Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.

## § 3 Aufgaben und Ziele

Die DGJ ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller Sport treibenden Jugendlichen im BVDG ein.

Die DGJ führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Aufgaben der DGJ sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. die Förderung des Gewichthebens und Kraftsport/ Fitness als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
2. kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
3. Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
4. Ausbau internationaler Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
5. Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen;
6. Die Jugendarbeit in den angegliederten Landesorganisationen zu unterstützen und zu Koordinieren.



## § 4 Organe und Gliederung

Die DGJ des BVDG kennt folgende Organe:

1. die Jugendvollversammlung (JVV)
2. den Jugendausschuss (JA),
3. die Arbeitskreise.

### § 4.1 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Gremium der DGJ. Sie findet jedes Jahr statt.

Die Jugendvollversammlung besteht aus:

1. den Landesjugendleitern und den Delegierten der Landesorganisationen,
2. den gewählten Mitgliedern des Jugendausschusses.

Stimmberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses, die Landesjugendleiter und die Delegierten der Landesorganisationen. Jedes stimmberechtigte Jugendausschussmitglied und jeder Landesjugendleiter haben je drei Stimmen. Jeder Landesverband erhält je angefangene 10 Vereine eine weitere Stimme.

Stimmrecht haben nur die Mitgliedsverbände, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem BVDG und der DGJ nachgekommen sind.

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß schriftlich einberufen wurde.

Die Kosten der Jugendvollversammlung für die Mitglieder des Jugendausschusses die DGJ. Die Mitgliedsverbände tragen die Kosten für die von Ihnen entsandten Delegierten.

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Verbandsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und der Arbeitskreise;
- Entgegennahme der Berichte des Bundesjugendleiters der Mitglieder des Jugendausschusses und der Landesjugendleiter;
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltes für die geplanten Jugendmaßnahmen der DGJ;
- Entlastung des Jugendausschusses;
- Wahl des neuen Jugendausschusses;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- Beratung über alle Jugendveranstaltungen der DGJ;
- Festlegung des Lehrgangs- und Wettkampfprogramms auf Vorschlag des Bundestrainers Jugend / der Landestrainerkonferenz
- Verabschiedung von Anträgen an den Bundesausschuss / Bundestag des BVDG;
- Festlegung von Zeitpunkt und Ort der nächsten Jugendvollversammlung.

Die Jugendvollversammlung wird mindestens 6 Wochen vor Tagungsbeginn durch den Bundesjugendleiter bzw. das Jugendsekretariat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin an die einladende Instanz zu stellen. Die Anträge werden mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zugestellt.



Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss durch den Bundesjugendleiter einberufen werden, wenn dieses mindestens ein Viertel der angeschlossenen Landesjugendorganisationen mit der **gleichen Begründung** beantragen.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann durch den Bundesjugendleiter einberufen werden, wenn es das Interesse der DGJ verlangt.

Die außerordentliche Jugendvollversammlung ist bis spätestens acht Wochen nach der Antragstellung einzuberufen mit einer Ladungsfrist von vier Wochen. Die Tagesordnung richtet sich nach dem Antragsgegenstand. Jede ordnungsgemäß eingeladene ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlung ist beschlussfähig. Es gilt die Geschäftsordnung des BVDG.

## § 4.2 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Bundesjugendleiter,
2. dem Referenten Sport,
3. dem Referenten für Schulsport und Bildung,
4. dem Referenten für Freizeit und Öffentlichkeitsarbeit,
5. dem Referenten Technik/ Kampfrichterwesen,
6. dem Jugendsprecher,
7. dem Jugendsekretär ohne Stimmrecht,
8. der/dem Bundestrainer(n) (Jugend) ohne Stimmrecht,
9. dem Ehrenbundesjugendleiter ohne Stimmrecht.

Die Aufgaben der JA-Mitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplanes.

### 1. Bundesjugendleiter (BJL)

Der Bundesjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und ist vom Bundestag des BVDG zu bestätigen.

Er wird durch diese Bestätigung Mitglied im Vorstand des BVDG. Der BJL bleibt bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes im Amt.

Er hat den Vorsitz des Jugendausschusses der DGJ und vertritt die Jugend in den Gremien des BVDG, der DSJ und anderer Institutionen.

Bei Abwesenheit wird er in allen Gremien durch einen Stellvertreter vertreten.

### 2. Referent Sport

Der Referent Sport wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist gleichzeitig der stellvertretende BJL und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit in allen Gremien.

### 3. Referent Schulsport und Bildung

Referent Schulsport und Bildung wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.



#### **4. Referent Freizeit und Öffentlichkeitsarbeit**

Referent Freizeit und Öffentlichkeitsarbeit wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

#### **5. Referent Technik/ Kampfrichterwesen**

Referent Technik/ Kampfrichterwesen wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist die Schnittstelle zum BVDG Kampfrichterwesen.

#### **6. Jugendsprecher**

Der Jugendsprecher wird von den Jugendsprechern der Landesverbände für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Altersbegrenzungen gelten analog denen der deutschen Sportjugend.

#### **7. Jugendsekretär**

Der Jugendsekretär gehört dem Jugendausschuss **kooptiv beratend und ohne Stimmrecht** an. Der geschäftsführende Vorstand des BVDG kann auf Beschluss zur Unterstützung seiner Arbeit hauptberufliche Mitarbeiter für die DGJ anstellen. Die Zuständigkeit ist durch Dienstvertrag und Dienstanweisung zu regeln. Ist diese Stelle vom BVDG nicht hauptamtlich besetzt, kann der Jugendausschuss eine ehrenamtliche Person für diesen Arbeitsbereich berufen.

#### **8. Bundestrainer (Jugend)**

Der Bundestrainer (Jugend) gehört dem Jugendausschuss kooptiv beratend und ohne Stimmrecht an. Er wird vom BVDG durch Dienstanweisung ernannt und zeichnet mit der Landestrainerkommission für das Jugendsportprogramm und die leistungssportlichen Belange verantwortlich

#### **9. Ehrenbundesjugendleiter**

Der Ehrenbundesjugendleiter gehört dem Jugendausschuss **kooptiv beratend und ohne Stimmrecht** an. Er wird von der Jugendvollversammlung gemäß §4 der Ehrenordnung der DGJ ernannt.

Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Jugendausschusses aus, so kann das Amt durch Beschluss des Jugendausschusses kommissarisch bis zur nächsten Vollversammlung besetzt werden. Bei Abstimmungen **innerhalb** des Jugendausschusses hat jedes Mitglied (1 – 5) eine Stimme. Für Entscheidungen wird die einfache Mehrheit benötigt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Bundesjugendleiters maßgebend.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Erfüllung aller Aufgaben unter Beachtung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung, der Jugendordnung sowie der Satzung und der Ordnungen des BVDG;
- Planung, Durchführung und Durchsetzung der von der Jugendvollversammlung beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Verbandsinteressen nach innen und außen;
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der überfachlichen und sportfachlichen Jugendarbeit, soweit sie nicht der Jugendvollversammlung vorbehalten sind;
- Aufstellung einer Jahresplanung und des Haushaltplanes in Abstimmung mit dem BVDG;
- ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel der DGJ im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung;



- Wahl der Delegierten zu Versammlungen übergeordneter Institutionen;
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Organisationen und Entsendung von Delegierten zu deren Tagungen;
  
- Berufung von Arbeitskreisen mit besonderer Aufgabenstellung für jugendspezifische Themen, Benennung der Arbeitskreismitglieder und Entgegennahme der Arbeitskreisergebnisse.

Der Jugendausschuss tritt auf Einladung des Bundesjugendleiters mindestens zweimal im Jahr zusammen.

## § 4.3 Arbeitskreise

Zur Erfüllung besonderer Aufgabenstellungen kann der Jugendausschuss zeitweise oder bei Bedarf ständige Arbeitskreise installieren. Ein ständiger Arbeitskreis ist die Landestrainerkommission, welche für die Festlegung des Wettkampfprogramms, die leistungssportliche Ausprägung des Gewichthebens im Kinder- und Jugendbereich sowie in Absprache mit dem Jugendsekretariat die Festlegung des Lehrgangsprogramms verantwortlich ist.

## § 5 Sexualisierte Gewalt

### ***Die DGJ verpflichtet sich ...***

... für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten gerade von Kindern und Jugendlichen zu sorgen.

... die Leitungsebene in Vereinen zu sensibilisieren und sie in der Entwicklung eines kompetenten Umgangs mit Hinweisen und Beschwerden zu sexualisierter Gewalt in all ihren Ausprägungen zu unterstützen.

... bei der Auswahl von Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen oder Jugendleiter/innen, diese durch eine aktive Auseinandersetzung mit den Inhalten eines Ehrenkodexes oder einer Verhaltensrichtlinie für das Thema zu sensibilisieren und so ihre Aufmerksamkeit gegenüber Grenzüberschreitungen durch sexualisierte Gewalt zu erhöhen.

... Ressourcen für die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zur Verfügung zu stellen.

... Satzung und Ordnungen zu prüfen und sich darin gegen jede Form sexualisierter Gewalt auszusprechen.

... die Inhalte der Selbstverpflichtung in die eigenen Strukturen hineinzutragen und kontinuierlich über die eigenen Aktivitäten zu informieren.



...auf die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aufmerksam zu machen.

## § 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Wenn im Text der Jugendordnung bei Funktionsbezeichnung die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

Nimmt die Ordnung auf natürliche Personen Bezug, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.